

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Informatik
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 14. März 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 ff.) und des § 30 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungselemente und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende, Beisitzende und Vorkorrigierende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung und Anmeldung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen in der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung und Anmeldung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Zusätzliche Prüfungsleistungen
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung,
Aberkennung des Diplomgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Transformation von anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums im Studiengang Informatik. Ziel des Studiums ist es, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen, gründlichen Fachkenntnisse zu erwerben, die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt soll das Studium die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad "Diplom-Informatikerin" bzw. "Diplom-Informatiker" (abgekürzt: "Dipl.-Inform.") des Studiengangs Informatik.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

- das Grundstudium, das vier Semester umfasst und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
- das Hauptstudium, das einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit fünf Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 175 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen auf das Nebenfach höchstens 25 SWS sowie auf nicht prüfungsrelevante Veranstaltungen mindestens 18 SWS.

(4) Die Studieninhalte des Hauptfachs werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus fachlich aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken, sind zulässig. Jedes Modul wird mit Leistungspunkten (LP) bewertet. Module vom Typ Vorlesung (mit oder ohne Übungen) enden mit einer Abschlussprüfung und sind benotet. Bei Vorlesungen mit Übungen ist die individuell festgestellte, erfolgreiche Teilnahme an den Übungen Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung des jeweiligen Moduls. Für Module vom Typ Seminar oder Praktikum stellt die individuell festgestellte, erfolgreiche Teilnahme die Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte dar; diese Veranstaltungen werden nicht benotet. Je ein inhaltlich aufeinander abgestimmtes Seminar und Praktikum können ein zweisemestriges Modul bilden.

(5) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand der Studierenden und werden entsprechend dem Umfang (in SWS) und der Art eines Moduls nach folgendem Schlüssel vergeben:

- Vorlesungen ohne Übungen: 1,5 LP pro SWS Vorlesungszeit
- Vorlesungen mit Übungen: 2 LP pro SWS Vorlesungszeit
- Seminare und Praktika: 2 LP pro SWS

Ergibt sich nach diesem Schlüssel für ein Modul eine Gesamtpunktzahl mit Nachkommastellen, so wird die tatsächliche Punktzahl durch Aufrunden zur nächsten ganzen Zahl errechnet.

(6) Jeder Studierende muss ein Nebenfach wählen. Zulässige Nebenfächer sind Wirtschaftswissenschaften, Biologie, Chemie, Geographie, Kommunikationsforschung und Phonetik, Mathematik, Operations Research, Physik, Psychologie und Photogrammetrie. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden ein anderes Nebenfach zulassen und eine Prüfungsform gemäß § 12 oder § 13 festlegen, sofern dieses Fach an der Universität Bonn durch eine planmäßige Professur vertreten ist.

(7) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass die Diplom-Vorprüfung im vierten Fachsemester und das gesamte Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und dass Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungselemente und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Leistungspunkteprüfungen und einer Nebenfachprüfung und soll vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Leistungspunkteprüfungen, einer Nebenfachprüfung und der Diplomarbeit. Sie soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung soll zusammen mit der Anmeldung zur ersten Leistungspunkteprüfung spätestens am Ende des ersten Studienjahres, die Anmeldung zur Diplomprüfung im fünften Fachsemester erfolgen. Die Anmeldung erfolgt durch Einreichen des schriftlichen Zulassungsantrags (§ 9 und § 18) beim Prüfungsausschuss.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Zu jeder Prüfungsleistung ist eine gesonderte, schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldetermine werden durch Aushang bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden.

(4) Für alle Leistungspunkteprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten (Dauer max. drei Stunden) oder mündlichen Prüfungen (Dauer max. 40 Minuten) zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem das Modul stattfindet, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet die Leistungspunkteprüfung kurz vor oder kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel am Ende der vorlesungsfreien Zeit dieses Semesters statt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Diplomarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(5) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden, sofern die Prüfenden zustimmen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Dekan bzw. die Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem bzw. einer Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der bzw. die Vorsitzende, der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen der Informatik, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Informatik und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Diplomstudienganges Informatik nach Gruppen getrennt gewählt. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem bzw. der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertreter und Vertreterinnen, darunter mindestens zwei Professoren oder Professorinnen, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden, Beisitzenden und Vorkorrigierenden nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 6

Prüfende, Beisitzende und Vorkorrigierende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüfenden, Beisitzenden oder Vorkorrigierenden. Er kann die Bestellung dem bzw. der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden werden im Regelfall nur Professoren und Professorinnen, Hochschuldozenten bzw. -dozentinnen und Privatdozenten bzw. -dozentinnen bestellt. Im übrigen darf nur zu Prüfenden bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzenden oder Vorkorrigierenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von dem bzw. der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozenten bzw. Dozentin abgehalten. Ist diese Person wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein anderer Prüfer bzw. eine andere Prüferin für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfende soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Studierende können die Prüfenden für die Diplomarbeit und die mündlichen Nebenfachprüfungen vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Die Prüfenden, die Beisitzenden und die Vorkorrigierenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Informatik an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Module nicht enthält, die an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen einer Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen für die einzelnen Module oder die Diplomarbeit angerechnet werden soll. Eine Anerkennung kann nicht alle Teile der Hauptfachprüfung ersetzen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, die unter Prüfungsbedingungen erbracht wurden, und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auf Antrag werden gleichwertige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, anerkannt; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn im Studiengang Informatik im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden auf Antrag als Prüfungsleistung auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) Studienbewerberinnen und -bewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Eine Anrechnung kann versagt werden, wenn der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 8

Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Auf Antrag der Studierenden sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er oder sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Diplomarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

(3) Eine Prüfungsleistung wird mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss von Leistungspunkteprüfungen abmelden. Dies gilt nicht für Leistungen, die durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen des Typs Seminar und Praktikum zu erbringen sind. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes bzw. einer Vertrauensärztin verlangen.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt und im Falle einer mündlichen Prüfung ein neuer Termin, im Falle einer versäumten Wiederholung einer schriftlichen Leistungspunkteprüfung ein dritter Prüfungstermin sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters festgelegt. Diese nachträgliche Wiederholungsprüfung darf auch abweichend als mündliche Prüfung angesetzt werden, sofern eine weitere schriftliche Prüfung aus organisatorischen Gründen unangebracht erscheint. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Studierende können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihnen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat;
2. an der Universität Bonn für den Diplomstudiengang Informatik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch und/oder die Studiendokumentationsseiten oder andere Nachweise über erbrachte Studienleistungen
3. eine Erklärung darüber, ob der Studierende im Studiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang, insbesondere Technische Informatik, Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik, Betriebsinformatik oder Ingenieurinformatik,
4. eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder
5. seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder
6. sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren desselben oder eines verwandten Studienganges befindet.

(3) Studierende haben sich gemäß § 4 Abs. 3 zu jeder Prüfungsleistung anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift,
2. im Hauptfach: die Bezeichnung des zu prüfenden Moduls,
3. im Nebenfach und ggf. für die Mathematikprüfung gemäß § 11 Abs. 3: Vorschläge für den oder die Prüfenden sowie Nachweise über die nach Absatz 5 erforderlichen Leistungsnachweise.

Prüfungskandidaten bzw. -kandidatinnen haben nach Mitteilung des Namens der Prüfenden den Termin einer mündlichen Prüfung mit den Prüfenden zu vereinbaren und dem Prüfungsausschuss binnen einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist mitzuteilen. Der Termin wird mit Eingang der Mitteilung beim Prüfungsausschuss verbindlich.

(4) Die Festlegung des Nebenfaches erfolgt mit der Anmeldung zur Nebenfachprüfung gemäß Abs. 5 Satz 2. Im Falle des Abs. 5 Satz 3 wird das Nebenfach mit der Genehmigungsentscheidung festgelegt.

(5) Studierende dürfen sich erst dann zur Nebenfachprüfung anmelden und diese ablegen, wenn sie die dafür erforderlichen Leistungsnachweise erbracht haben. Leistungsnachweise sind für die Prüfung im Nebenfach

Wirtschaftswissenschaften:	kein Leistungsnachweis;
Biologie:	ein Leistungsnachweis im Nebenfachpraktikum Zoologie oder Botanik;
Chemie:	ein Teilnahmechein und ein Leistungsnachweis; einer dieser Scheine muss in der Veranstaltung "Anorganische Chemie I" erworben werden, der andere in einer der Veranstaltungen "Grundlagen der Organischen Chemie" oder "Grundlagen der Physikalischen Chemie" oder "Theoretische Chemie I und II";
Geographie:	ein Unterseminarschein;
Kommunikationsforschung und Phonetik:	ein Proseminarschein;
Mathematik:	ein Übungsschein in Praktischer Mathematik;
Operations Research:	ein Übungsschein Mathematische Optimierung I oder II;
Physik:	ein Praktikumsschein;
Psychologie:	ein Übungsschein Methoden der Psychologie I oder II oder Theorien und Modelle der Psychologie
Photogrammetrie:	drei Leistungsnachweise zu Ausgleichsrechnung und Photogrammetrie I/II.

Wird ein anderes Nebenfach zugelassen, legt der Prüfungsausschuss dafür entsprechende Leistungsnachweise fest.

(6) Kann ein Prüfungskandidat bzw. eine -kandidatin eine nach den Absätzen 1 bis 5 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss ihm bzw. ihr gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende aufgrund der eingereichten Unterlagen.

Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß § 9 Abs. 6 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden oder
- c) der Studierende die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang (§ 9 Abs. 2 Nr. 3) an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
- d) sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Studiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang (§ 9 Abs. 2 Nr. 3) befindet.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und in der Lage sind, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht im Hauptfach aus studienbegleitenden Leistungspunkteprüfungen in den Modulen

- *Informatik I – IV (jeweils 4 SWS Vorlesung mit Übungen),*
- *Grundlagen der Programmierung (4 SWS Vorlesung mit Übungen),*
- *Mathematik für Informatiker Ia (Lineare Algebra, 4 SWS Vorlesung mit Übungen) und Mathematik für Informatiker Ib (Analysis I, 2 SWS Vorlesung mit Übungen),*
- *Mathematik für Informatiker IIa (Logik und Diskrete Strukturen, 2 SWS mit Übungen) und Mathematik für Informatiker IIb (Analysis II, 4 SWS Vorlesung mit Übungen),*
- *Mathematik für Informatiker III (Numerik, 4 SWS Vorlesung mit Übungen),*
- *Mathematik für Informatiker IV (Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik, 4 SWS Vorlesungen mit Übungen),*

einem Proseminar (2 SWS) sowie einem Programmierpraktikum des Grundstudiums (4 SWS). In allen Nebenfächern außer Wirtschaftswissenschaften ist jeweils eine mündliche oder schriftliche Fachprüfung abzulegen. Die Nebenfachprüfung in Wirtschaftswissenschaften wird studienbegleitend in Teilprüfungen, in der Regel als 60- bis 80minütige Klausuren, nach dem Leistungspunkte-System abgelegt. Näheres regelt die Anlage zur Prüfungsordnung. Wird ein anderes Nebenfach als eines der in § 3 Abs. 6 genannten zugelassen, legt der Prüfungsausschuss dafür Art und Gegenstände der Prüfung in vergleichbarem Umfang fest. Wird im Nebenfach Mathematik eine mündliche Prüfung über Praktische Mathematik erfolgreich absolviert, wird diese Prüfung zur Abdeckung des Moduls Mathematik für Informatiker III anerkannt und die zugehörigen Leistungspunkte gutgeschrieben.

(3) Mathematisch besonders interessierte und begabte Studierende können die mathematischen Grundlagen abweichend durch den Besuch der Vorlesungen Lineare Algebra I/II und Analysis I/II für Diplom-Mathematiker erwerben. Diese Studierenden können auf Antrag anstelle der Modulprüfungen Mathematik für Informatiker Ia und Ib sowie IIa und IIb drei der vier Übungsscheine zu den oben genannten Mathematikvorlesungen erwerben und sich dann einer mündlichen Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 über die Inhalte dieser vier Vorlesungen unterziehen. Die auf diese Weise erzielte Note wird bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 15 Abs. 4 mit 24 LP gewichtet. Unberührt bleibt die Prüfung in den Modulen Mathematik für Informatiker III und IV.

(4) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites Grundlagenwissen im Prüfungsfach verfügen, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfenden statt,

wird jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat der Prüfende die anderen Prüfenden bzw. den Beisitzenden unter Ausschluss des Studierenden zu hören.

(3) Pro Studierendem und Modul beträgt die Prüfungszeit in der Regel 25 Minuten; sie darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 40 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung im Nebenfach oder in Mathematik gemäß § 11 Abs. 3 beträgt in der Regel 30 Minuten; sie darf 20 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfungskandidat bzw. die -kandidatin nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden können.

(2) Jede Klausurarbeit im Nebenfach dauert höchstens 4 Stunden und ist von zwei Prüfenden gemäß §15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß §15 Abs. 2 und 5.

(3) Als Leistungspunkteprüfung im Hauptfach dauert eine Klausurarbeit mindestens 60 Minuten, höchstens 120 Minuten. Der Vorkorrigierende korrigiert die Klausurarbeit, und der Prüfende legt die Bewertung nach Anhörung des Vorkorrigierenden gemäß § 15 Abs. 1 fest.

(4) Soll eine Klausurarbeit als Wiederholung einer Leistungspunkteprüfung als nicht bestanden bewertet werden und würde die deswegen zu vergebende Maluspunktesumme des Studierenden zum endgültigen Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung führen, so ist auch ein zweiter Prüfender mit der Bewertung der Arbeit zu betrauen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 15 Abs. 2 und 5.

§ 14

Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Für jeden zur Diplom-Vorprüfung zugelassenen Studierenden wird ein Diplom-Vorprüfungs-Bonuspunktekonto und ein –Maluspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Kandidat bzw. die Kandidatin jederzeit formlos Einblick in den Stand seines bzw. ihres Kontos nehmen.

(2) Zu jeder in § 11 Abs. 2 aufgeführten Vorlesung im Hauptfach werden für das jeweilige Semester zwei Leistungspunkteprüfungen angeboten. Die Termine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Zur Teilnahme an der jeweils ersten Leistungspunkteprüfung ist eine schriftliche Meldung erforderlich, die gleichzeitig als bedingte Meldung zur Wiederholungsprüfung gilt.

(3) Für jede mit “ausreichend” (4,0) oder besser benotete Prüfungsleistung zu Modulen vom Typ Vorlesung gemäß § 11 Abs. 2 im Hauptfach erhalten die Studierenden die für diese Veranstaltung vorgesehene Anzahl an Leistungspunkten als Bonuspunkte gutgeschrieben. Für jede auch in der Wiederholung mit “nicht ausreichend” bewertete Leistungspunkteprüfung im Hauptfach wird ihnen die entsprechende Anzahl an Maluspunkten angerechnet.

(4) Seminare und Praktika werden nicht benotet und gehen daher auch nicht in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 15 Abs. 4 ein. Erfolg oder Misserfolg wird für Seminare und Praktika individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung festgestellten Teilnahme festgestellt. Analog zur Regelung in Abs. 3 werden auch für diese Modulformen Bonus- bzw. Maluspunkte vergeben. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus Seminaren und Praktika legt der verantwortliche Dozent bzw. die verantwortliche Dozentin Leistungskriterien aus der Mitwirkung an der Lehrveranstaltung zugrunde, die zu Semesterbeginn mitzuteilen sind. Ein Abmeldung ist wegen des semesterbegleitenden Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Modulformen ist somit auch keine Wiederholung der Studienleistung möglich.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten,
Bestehen und Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend =	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend =	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Fach ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, sobald der Studierende mindestens 92 Bonuspunkte erworben und die Prüfung im Nebenfach bestanden hat. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald er mehr als 92 Maluspunkte erreicht oder erstmals zum dritten Mal ein Modul nicht bestanden hat oder wenn er die Prüfung im Nebenfach endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten der jeweiligen Lehrveranstaltung gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Fachnoten in Haupt- und Nebenfach. Dabei wird die Note der Nebenfachprüfung wie ein Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten gewichtet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Module, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden, sofern die durch die Fehlversuche entstandenen Maluspunkte nicht zum Überschreiten der Höchstgrenze gemäß § 15 Abs. 3 führen. Nicht bestandene Nebenfachprüfungen dürfen ebenfalls höchstens zweimal wiederholt werden. Im Nebenfach fallen keine Maluspunkte an. Fehlversuche im selben Fach oder Modul an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt dabei ggf. fest, welche Fächer oder Module als gleich anzusehen sind. Module, aus denen Bonuspunkte erworben wurden, und bestandene Nebenfachprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Nebenfachprüfung soll frühestens drei und spätestens sechs Monate nach dem fehlgeschlagenen Versuch wiederholt werden. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften.

§ 17

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das die einzelnen Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und Fachnoten sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem bzw. der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Jede Entscheidung über die Belastung mit Maluspunkten aus einem Modul oder eine nicht bestandene Nebenfachprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Studierende die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm nach der Exmatrikulation aus dem Diplomstudiengang Informatik auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18

Zulassung und Anmeldung

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat;
2. an der Universität Bonn für den Diplomstudiengang Informatik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist;
3. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Informatik an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung bestanden hat.

(2) Ist die Voraussetzung nach Abs. 1 Ziffer 3 noch nicht erfüllt, kann der Studierende die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen, die zur Teilnahme an den Prüfungsleistungen des Hauptstudiums berechtigt. Das Vordiplomzeugnis ist nachzureichen. Die vorläufige Zulassung darf nur dann erteilt werden, wenn er mindestens 50 % der für das Bestehen des Vordiploms erforderlichen Leistungspunkte erreicht hat. Nach Erteilen einer vorläufigen Zulassung ist der Studierende berechtigt, bis zu 50 % der für das Bestehen des Hauptdiploms erforderlichen Leistungspunkte zu erwerben. Die Diplomarbeit darf allerdings erst nach bestandenerm Vordiplom begonnen werden. Auch die Prüfung im Nebenfach darf erst nach Bestehen des Vordiploms abgelegt werden.

(3) Der Studierende hat sich gemäß § 4 Abs. 3 zu jeder Fach- bzw. Modulprüfung anzumelden. Er darf sich erst dann zu einer Fachprüfung im Nebenfach anmelden und diese ablegen, wenn er die dafür erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat. Leistungsnachweise sind für die Prüfung im Nebenfach

Wirtschaftswissenschaften:	kein Leistungsnachweis;
Biologie:	ein Seminarschein und ein Praktikumsschein im Umfang einer vollen Blockübung;
Chemie:	bei Vertiefung in Anorganischer oder Organischer oder Physikalischer oder Theoretischer Chemie oder in Biochemie ein Leistungsnachweis;
Geographie:	ein Spezialseminarschein und ein Oberseminarschein;
Kommunikationsforschung und Phonetik:	ein Seminarschein und ein Praktikumsschein;
Mathematik:	kein Leistungsnachweis;
Operations Research:	ein Übungsschein Mathematische Optimierung I oder II, ungleich dem für das Grundstudium vorgelegten und ein Seminarschein;
Physik:	kein Leistungsnachweis;
Psychologie:	ein Übungsschein Anwendungen der Psychologie
Photogrammetrie:	drei Leistungsnachweise in Photogrammetrie III–V.

Wird ein anderes Nebenfach zugelassen, legt der Prüfungsausschuss dafür entsprechende Leistungsnachweise fest.

(4) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 19

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Leistungspunkteprüfungen zu Modulen in den beiden Fachgebieten A (Theoretische Informatik) und B (Angewandte, Praktische und Technische Informatik),
2. einer Prüfung im Nebenfach und
3. der Diplomarbeit.

(2) Das Nebenfach ist in der Regel dasjenige, das auch in der Diplom-Vorprüfung erfolgreich absolviert wurde. Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss einen Wechsel des Nebenfachs genehmigen. Die Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass er Studien- und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung des neuen Nebenfachs ganz oder teilweise nachholt oder entsprechende Prüfungsleistungen in der Abschlussprüfung erbringt.

(3) Die Nebenfachprüfung ist in allen Nebenfächern ausser Wirtschaftswissenschaften als mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen. Die Nebenfachprüfung in Wirtschaftswissenschaften wird studienbegleitend in Teilprüfungen in der Regel als 60-minütige Klausuren nach dem Leistungspunkte-System abgelegt. Diese Nebenfachprüfung ist bestanden, wenn mindestens 18 Leistungspunkte erworben worden sind. Die Note in Wirtschaftswissenschaften ergibt sich dann aus dem gewichteten arithmetischen Mittel gemäß der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

(4) Die studienbegleitenden Leistungspunkteprüfungen nach Absatz 1 sind von den Studierenden unter Berücksichtigung der folgenden Mindestwerte für die zu erzielenden Leistungspunkte frei wählbar:

- Fachgebiet A (Theoretische Informatik) sind mindestens 24 Leistungspunkte aus Vorlesungen und mindestens 4 Leistungspunkte aus Seminaren zu erzielen. Mindestens 8 Leistungspunkte sind dabei jeweils durch Vorlesungen aus jedem der beiden Fächer
 - A1 (Algorithmen und Komplexität) und
 - A2 (Formale Methoden und Systeme)
 zu erzielen.

- Im Fachgebiet B (Angewandte, Praktische und Technische Informatik) sind mindestens 40 Leistungspunkte aus Vorlesungen und 4 Leistungspunkte aus Seminaren zu erzielen. Dabei müssen jeweils mindestens 8 Leistungspunkte aus Wahlpflichtvorlesungen der Fächer
 - B1 (Systemnahe Informatik),
 - B2 (Mediale Informatik),
 - B3 (Softwaretechnik und Informationssysteme) und
 - B4 (Angewandte Informatik)
 stammen.

- Mindestens 8 Leistungspunkte sind durch das Absolvieren eines Praktikums zu erzielen.
- Mindestens weitere 16 Leistungspunkte sind aus Vorlesungen entweder aus dem Fachgebiet A oder B nach Wahl des Studierenden zu erzielen.

(5) Im übrigen gelten die §§ 11 Abs. 4, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, und mit der sie ihre Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit ausweisen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit, der immer ein empirisches, experimentelles oder mathematisches Thema zugrunde liegt, wird von einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden gestellt und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung gesichert ist. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wird, zu machen. Der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.

(3) Auf Antrag des Studierenden sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist unter zumutbaren Anforderungen eingehalten werden kann. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Studierenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern; der Betreuer bzw. die Betreuerin der Diplomarbeit soll hierzu gehört werden.

Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vier Ausfertigungen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Als erster Prüfer bzw. erste Prüferin soll derjenige bzw. diejenige bestellt werden, der bzw. die das Thema der Diplomarbeit gestellt hat; ist diese Person nicht Mitglied der Fachgruppe Mathematik/Informatik der Universität Bonn, muss der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin Mitglied der Fachgruppe Mathematik/Informatik der Universität Bonn sein. Einer der Prüfenden muss das Fach Informatik an der Universität Bonn in der Lehre vertreten. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(3) Wurde die Diplomarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(4) Die Note der Diplomarbeit wird gemäß § 15 Abs. 2 und 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern deren Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bzw. eine dritte Prüferin zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt.

Der Prüfungsausschuss setzt dann die Note aufgrund der Noten der drei Gutachten entsprechend fest. Ist die Note der Diplomarbeit mindestens "ausreichend", erwirbt der Studierende 30 Leistungspunkte. Bei Nichtbestehen entstehen keine Maluspunkte.

§ 22

Zusätzliche Prüfungsleistungen

(1) Studierende können sich, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen nach § 19 Abs. 1 und 4 erbracht sind, in einem weiteren als den vorgeschriebenen Modulen bzw. in einem weiteren Nebenfach einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodul bzw. -fach). Eine solche Prüfung muss sich bei Nebenfächern über Gebiete des Hauptstudiums des Zusatzfachs im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden erstrecken. Zusatzmodule im Hauptfach müssen ebenfalls dem Hauptstudium zugeordnet sein und sind zulässig, soweit sie nicht zur Erfüllung der in § 19 Abs. 4 aufgeführten Anforderungen heranzuziehen sind. Zusatzfächer bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Das Ergebnis von Prüfungen im Zusatzfach oder von Zusatzmodulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Werden während der Regelstudienzeit aus einem Fach oder Fachgebiet gemäß § 19 mehr Module erfolgreich absolviert als gemäß § 19 Abs. 4 mindestens gefordert, so wird für das jeweilige Fach bzw. Fachgebiet bei der Berechnung der Gesamtnote jeweils die beste dieser während der Regelstudienzeit erzielten Noten herangezogen.

(3) Maluspunkte fallen bei Zusatzprüfungen nicht an.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung und das Bestehen der Diplomprüfung gilt § 15 nach Maßgabe der Absätze 2, 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald der Studierende mindestens 96 Bonuspunkte erworben, die Prüfung im Nebenfach bestanden und die Diplomarbeit erfolgreich absolviert hat. Sie ist nicht bestanden, sobald er mehr als 96 Maluspunkte erreicht oder die Prüfung im Nebenfach oder die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden hat.

(3) In die Berechnung des Durchschnitts zur Bildung der Gesamtnote geht die Note der Diplomarbeit mit dem Gewicht von 30 Leistungspunkten ein. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit "nicht ausreichend" (5,0) ist. In Abweichung von § 15 lautet die Gesamtnote "ausgezeichnet", wenn die Diplomarbeit und Leistungspunkteprüfungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten mit 1,0 benotet wurden und wenn keine Prüfung mit 2,0 oder schlechter benotet worden ist.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, kann der Studierende sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten Diplomarbeit ist nicht zulässig.

(2) Für Leistungspunkteprüfungen gemäß § 19 Abs. 1 sind Wiederholungen eines Moduls als Ganzes nicht vorgesehen, da nur der Erwerb bestimmter Mindestpunktzahlen aus den verschiedenen Fachgebieten gemäß § 19 Abs. 4 gefordert wird. Wird ein Modul, das der Studierende bereits erfolglos absolviert hat, erneut angeboten, dann sind weitere Versuche, die zugehörige Abschlussprüfung zu bestehen, zulässig. Erfolglose Versuche werden solange toleriert, wie die durch die Fehlversuche entstandenen Maluspunkte nicht zum Überschreiten der Höchstgrenze gemäß § 23 Abs. 2 führen. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Zuordnung dieser Fehlversuche zu den Fachgebieten und die Zahl der zu vergebenden Maluspunkte legt ggf. der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die Nebenfachprüfung kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung der bestandenen Nebenfachprüfung ist nicht zulässig.

(4) Eine nicht bestandene Nebenfachprüfung soll frühestens drei und spätestens sechs Monate nach dem fehlgeschlagenen Versuch wiederholt werden.

(5) Bei der Wiederholung der Diplomarbeit muss die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von zwölf Monaten nach Abgabe der nicht bestandenen ersten Diplomarbeit erfolgen.

(6) Das Thema der zweiten Diplomarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Diplomarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 6 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25 Zeugnis

(1) Hat der Studierende die Diplomprüfung bestanden, erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält sämtliche Lehrveranstaltungen, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind, die dabei erzielten einzelnen Noten sowie das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte. Das Zeugnis enthält ebenfalls die Nebenfachnote, das Thema und die auszuweisende Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Auf Antrag des Studierenden werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatznebenfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 17 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 26 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung wird dem Studierenden eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan bzw. der Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat er die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 29

Transformation anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Sind Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach beim Übergang in diese neue Prüfungsordnung anzurechnen, dann werden diese Leistungen wie folgt transformiert:

- Proseminar- und Seminarscheine: 4 LP, unbenotet
- Praktikumsscheine: 8 LP, unbenotet
- Diplom-Vorprüfung Informatik I/II: 24 LP (deckt die Module Informatik I/II und Grundlagen der Programmierung ab)
- Diplom-Vorprüfung Informatik III/IV: 16 LP (deckt die Module Informatik III/IV ab)
- Diplom-Vorprüfung Mathematik; 40 LP (deckt die Module Mathematik für Informatiker Ia-IV ab)
- Diplomprüfung Theoretische Informatik: 24 LP (deckt die Fächer A1 und A2 ab)
- Diplomprüfung Praktische Informatik: 24 LP (deckt die Fächer B1-B4 ab)
- Diplomprüfung Vertiefungsgebiet: 32 LP (deckt die restlichen Wahlmodule der Bereiche A und B ab)
- Diplomarbeit: 30 LP

(2) Leistungsnachweise in Informatik werden nach Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung nicht mehr ausgegeben.

Für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung ihre Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung noch nach einer alten Prüfungsordnung beenden, werden Leistungspunkte in Leistungsnachweise wie folgt transformiert:

- Module vom Typ Proseminar, Seminar und Praktikum: als entsprechende Seminar- bzw. Praktikumsscheine
- Leistungspunkteprüfungen in Informatik I-IV: als Übungsscheine in Informatik I-IV
- Leistungspunkteprüfungen in Mathematik für Informatiker Ia, Ib und IIa: als Übungsscheine in Mathematik für die Diplom-Vorprüfung
- Leistungspunkteprüfungen in Mathematik für Informatiker III oder IV: als Übungsschein in Mathematik für die Diplomprüfung

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/04 erstmalig für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Bonn eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Bonn eingeschrieben sind, legen die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung (bzw. bei bereits bestandener Diplom-Vorprüfung die Diplomprüfung) nach der Prüfungsordnung von 1998 ab, sofern sie von der Wahlmöglichkeit nach Abs. 4 keinen Gebrauch machen.

(3) Die Durchführung einer Diplomprüfung gemäß der Prüfungsordnung von 1998, wie in Abs. 2 geregelt, ist allerdings nur möglich, sofern die erste Fachprüfung gemäß der alten Prüfungsordnung spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung unternommen wurde. Studierende, die am Ende dieser Übergangsperiode noch keine derartige erste Fachprüfung unternommen haben, legen nach Ablauf der Übergangsfrist ihre Prüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ab. Bereits erbrachte Studienleistungen werden dann gemäß § 29 transformiert.

(4) Auf Antrag können zum Zeitpunkt dieser Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Bonn immatrikulierte Studierende die Diplom-Vorprüfung und Diplom-Prüfung abweichend von Abs. 2 und 3 nach dieser neuen Prüfungsordnung ablegen bzw. beenden. Die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen wird in § 29 geregelt. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(5) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(6) Studierende, die ihre Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung von 1998 absolvieren, aber bereits einen Antrag auf Ablegen der Diplomprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung gestellt haben, können analog zu § 18 Abs. 2 Satz 4 bereits Leistungspunkte des Hauptstudiums unter den dort aufgestellten Einschränkungen erbringen, sofern sie mindestens 50 % der Prüfungsleistungen in der Diplom-Vorprüfung erfolgreich absolviert haben.

(7) Prüfungen nach der alten Prüfungsordnung von 1998 werden letztmals bis zum Ende des Jahres 2012 abgenommen.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Informatik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung der Bekanntmachung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1993 (GABl. NW. S. 187), außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn - Verkündungsblatt) veröffentlicht.

M. Winiger

Der Dekan

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 5. Februar sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 19. Februar 2003.

Bonn, den 14. März 2003

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard

Zu § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften wird studienbegleitend als Abschlussprüfungen zu den Vorlesungen entweder des Fachgebietes Volkswirtschaftslehre (VWL I bis IV) oder des Fachgebietes Betriebswirtschaftslehre (BWL I bis III) in Form von je 60- bzw. 80-minütigen Klausuren abgelegt. Ein Wechsel der Fachgebiete ist nur bis zur Meldung zur zweiten Vorlesungsabschlussprüfung möglich. Jede Teilnahme an einer Vorlesungsabschlussklausur ist eine Prüfung. Für jede mit mindestens ausreichend (4,0) benotete Prüfung wird ein (1) Kreditpunkt erworben. Jede nicht bestandene Prüfung darf zweimal wiederholt werden. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn im Fachgebiet VWL mindestens drei oder im Fachgebiet BWL mindestens zwei Kreditpunkte erworben worden sind. Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach einer zweiten Prüfungswiederholung das Bestehen nach Sätzen 1 bis 5 nicht mehr möglich ist. Die Note der Diplom-Vorprüfung in Nebenfach Wirtschaftswissenschaften errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der Vorlesungsabschlussprüfungen. Die Note wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.

Zu § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Prüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften in der Diplomprüfung wird studienbegleitend als Abschlussprüfungen zu Vorlesungen in einem Fach des Hauptstudiums und zwar entweder in Wirtschaftspolitik oder in einem der Fächer Entwicklungspolitik, Verkehrspolitik, Wirtschaftstheorie, Finanzwissenschaften oder Betriebswirtschaft in Form von 60 minütigen Klausuren abgelegt. Auf Antrag des zuständigen Dozenten bzw. der zuständigen Dozentin kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung gemäß § 20 Abs. 5 und § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung genehmigen.

Jede Vorlesungsabschlussprüfung besteht aus einem Haupttermin am Ende der jeweiligen Vorlesungszeit und einem Wiederholungstermin am Ende der vorlesungsfreien Zeit des gleichen Semesters bei nicht ausreichender Leistung im Haupttermin. Für jede spätestens im Wiederholungstermin mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Vorlesungsabschlussprüfung werden Leistungspunkte nach folgender Bewertung erworben:

- vier Leistungspunkte bei zwei Semesterwochenstunden ohne dazu angebotener Übung.
- fünf Leistungspunkte bei zwei Semesterwochenstunden mit fakultativ dazu angebotener Übung.

- sechs Leistungspunkte bei drei Semesterwochenstunden ohne dazu angebotener Übung.
- sieben Leistungspunkte bei drei Semesterwochenstunden mit zusätzlich angebotener fakultativer Übung oder bei mehr als drei Semesterwochenstunden.

Bei Erwerb von mind. 18 Kreditpunkten im Hauptstudium ist die Nebenfachprüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften bestanden. Für jede mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertete Vorlesungsabschlussprüfung wird ein Maluspunkt erworben. Die Nebenfachprüfung ist nicht bestanden, wenn drei Maluspunkte erworben worden sind, bevor 18 Hauptstudiums-Kreditpunkte in den Vorlesungsabschlussprüfungen des Faches erreicht wurden. Die Nebenfachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn drei weitere Maluspunkte erworben worden sind, bevor insgesamt 18 Hauptstudiums-Kreditpunkte in den Vorlesungen des wirtschaftswissenschaftlichen Faches erworben worden sind. Ein Wechsel des Faches ist nur bis zur Meldung zur zweiten Vorlesungsabschlussprüfung möglich.

Die Note im Nebenfach errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der bestandenen Vorlesungsabschlussprüfungen des Hauptstudiums, wobei die Anzahl der jeweils erworbenen Kreditpunkte den Gewichtungsfaktor bildet. Die Note in der Nebenfachprüfung Wirtschaftswissenschaften wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.